



Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena (WO UKJ) vom 20. März 2019

Gemäß § 98 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena (UKJ) vom 24. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 3/2019, S. 75) erlässt der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Jena folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 2/2013 S. 23).

Der Verwaltungsrat hat die Änderung in seiner Sitzung am 27. März 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des
Universitätsklinikums Jena“

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG in Verbindung mit § 10“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürHG in Verbindung mit § 10 Nr. 5“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„³Der Kandidat oder die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter oder als Stellvertreterin gewählt. ⁴Die übrigen Kandidierenden sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker, falls der Gewählte/die Gewählte oder die Stellvertretung vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁶Steht kein Nachrücker mehr zur Verfügung wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.“

- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Wahlrecht

¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Beamtinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. ²Sie bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.“



5. In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „Der Sprecher“ die Worte „ oder die Sprecherin“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er besteht aus drei Beamten/Beamtinnen und/oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Universitätsklinikums Jena und wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.“
7. In § 6 Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Amtszeit eines durch § 2 Abs. 2 Satz 6 gewählten Angehörigen des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.“
9. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
10. § 9 wird zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 20. März 2019

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand und
Sprecherin des Klinikumsvorstandes

PD Dr. Jens Maschmann
Medizinischer Vorstand